

S a t z u n g

der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Ohl/Singerbrink

Aufgrund des § 35 (6) der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2033), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Aufgrund des § 35 (6) BauGB kann Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen im Übrigen weiterhin den Anforderungen des § 35 (2) i. V. m. § 35 (3) BauGB.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 (4) BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzungsgrenze ist in dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1 : 2500 dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Zulässig ist die Änderung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die Wohnzwecken oder kleineren nicht - störenden Handwerks- und/oder Gewerbebetrieben dienen, wenn sie sich nach dem Maß ihrer baulichen Nutzung, ihrer Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Die Neuerrichtung von baulichen Anlagen, die vorgenannten Zwecken dienen, ist nur innerhalb der im Anlageplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie sich nach dem Maß ihrer baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dabei sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig; Doppelhäuser sind hierbei als ein Wohngebäude zu betrachten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

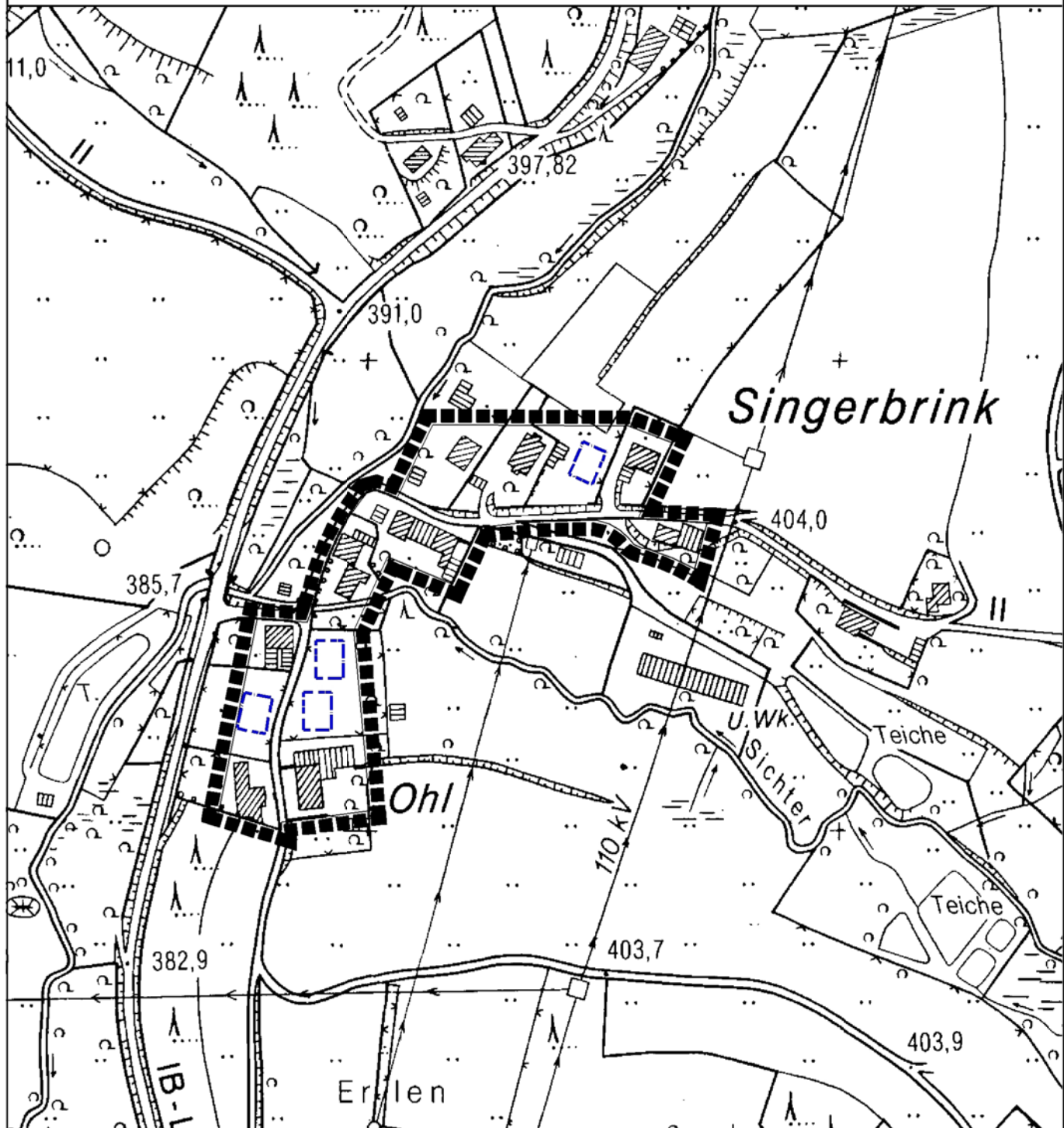
Meinerzhagen, den 2. 03. 2006

Der Bürgermeister

(Pierlings)

Satzung der Stadt Meinerzhagen gemäß § 35 (6) BauGB für den bebauten Bereich "Ohl / Singerbrink"

Anlage: Abgrenzungskarte



1 : 2500

Zeichenerklärung

■■■■■■■■■■ Abgrenzung des Geltungsbereiches der Satzung

□ Überbaubare Grundstücksfläche